Richtlinie
der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats

vom 13. Juli 2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 561) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern am 05. Juli 2017 folgende Neufassung der Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats vom 01. Juni 2002, in der Fassung vom 21. Juni 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 04/2003, S. 51) und der Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und Pharmazeutische Assistenten vom 21. Juni 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 4/2003, Anhang) beschlossen:

Präambel

Apothekerinnen und Apotheker sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung aller Berufsgruppen der Apotheken trägt dazu bei, deren fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen und beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung. Das mit der Richtlinie eingeführte Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis beruflicher Fortbildung. Mit diesem Nachweis können Kammermitglieder dokumentieren, dass deren Verpflichtung zur Fortbildung gem. § 4 der Berufsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erfüllt wurde. Für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten bietet es die Möglichkeit, deren berufliche Fortbildung in gleicher Weise zu dokumentieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen. Sie weisen insbesondere nicht den Charakter einer Produktpräsentation auf.

(3) Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass diese Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.

(4) Lernerfolgskontrolle ist die schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann. Lernerfolgskontrollen können mit Fortbildungspunkten bewertet werden.

(5) Fortbildungseinheiten sind eine Größe zur Messung der Dauer von Fortbildungsmaßnahmen. Eine Fortbildungseinheit entspricht dabei einer zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Fortbildung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und eine Dauer von 45 Minuten hat.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. In der Regel wird pro Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt vergeben. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 3 Abs. 1.

§ 3 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden in die Kategorien der Anlage 1 unterteilt.

(2) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a bis 3 sowie 7 werden von der Apothekerkammer anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt der Apothekerkammer. Zum Antrag gehören Angaben zur Person und Qualifikation der Seminarleitung, der Moderatoren und der Vortragenden. Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern.

(4) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Termin der Maßnahme zu stellen, andernfalls erfolgt der Entscheid über den Antrag erst nach deren Termin.

(5) Die Anerkennung setzt die Unabhängigkeit der Fortbildungsmaßnahme von werbenden oder kommerziellen Interessen voraus. Diese Unabhängigkeit kann durch eine geeignete Selbsterklärung der Referenten der Fortbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.

(6) Die „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer" in der jeweils gültigen Fassung legen die Grundlagen fest, nach denen die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfolgt.

(7) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist mit der Festlegung der zugehörigen Fortbildungspunkte nach Maßgabe von § 4 verbunden.

(8) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(9) Bei anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sollte eine Teilnehmerliste geführt werden.

§ 4 Fortbildungspunkte

(1) Fortbildungspunkte werden nach Maßgabe von Anlage 1 kategoriebezogen vergeben.

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 4 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(3) Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 1 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 5 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat erhält, wer seine Beschäftigungsstätte im Kammerbereich hat oder dort ohne Beschäftigung wohnhaft ist und wer die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

(2) Das Fortbildungszertifikat wird auf schriftlichen Antrag auf von der Apothekerkammer dafür vorgesehenem Formblatt von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

(3) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats für Apotheker ist der Nachweis von insgesamt 150 Fortbildungspunkten,

1. die in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung und

2. von denen mindestens 100 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen mit pharmazeutisch-medizinischem Inhalt aus mindestens zwei der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 erworben wurden.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats für pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten ist der Nachweis von insgesamt 100 Fortbildungspunkten,

1. die in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung und

2. von denen mindestens 70 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 erworben wurden.

(5) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(6) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a bis 10 gemäß § 3 Abs. 1 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,

2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,

3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,

4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts,

5. in der Kategorie 8 und 9 werden dem Antragsteller pro Jahr insgesamt 10 Punkte für beide Kategorien ohne Nachweis auf das Fortbildungszertifikat angerechnet,

6. in der Kategorie 10 durch Teilnahmebescheinigungen und Vorlage des Programms der Veranstaltung.

(7) Das Fortbildungszertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikates wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und für die Erteilung des Fortbildungszertifikates bemessen sich nach der Gebührenordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats vom 1. Juni 2002, in der Fassung vom 21. Juni 2003, welche zuletzt am 26. November 2008 geändert worden ist und der Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats für Pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und Pharmazeutische Assistenten vom 21. Juni 2003, welche zuletzt am 26. November 2008 geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 13. 7. 17

Dr. Dr. Georg Engel
Präsident der Apothekerkammer
Mecklenburg-Vorpommern

APOTHEKERKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Dr. Christoph Schümann
Vizepräsident der Apothekerkammer
Mecklenburg-Vorpommern

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Schwerin, den 13. 7. 17

Dr. Dr. Georg Engel
Präsident der Apothekerkammer
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1 Kategorien und Vergabegrundsätze für Fortbildungspunkte:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	a) Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
	b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr
	c) Fachliche Moderation	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmaßnahme
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunke pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen
9	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	
10	Teilnahme an Kongressen unabhängiger wissenschaftlicher Fachgesellschaften	1 Fortbildungspunkt pro

		Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag Maximal 20 Fortbildungspunkte in 3 Jahren